

Geschäftsverzeichnismr. 7033
Entscheid Nr. 171/2019 vom 7. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände », gestellt vom Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Giet und R. Leysen, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 18. Oktober 2018, dessen Ausfertigung am 25. Oktober 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Namur, Abteilung Namur, folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« 1. Verstößt das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände dadurch, dass es die betreffenden Situationen zu einem einzigen Steuersatz pro Steuerpflichtigen besteuert, ohne also die Belastbarkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, sei es in einem beschränkten Ausmaß, gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten? »;

« 2. Verstößt das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände, während es wegen der Zielsetzungen der Steuer keinen Grund gibt, bebaute Immobilien und unbebaute Immobilien unterschiedlich zu besteuern, gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, indem es die bebauten Immobilien schwerer besteuert als die unbebauten Immobilien? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Aus dem dem vorliegenden Richter vorgelegten Streitfall und der Urteilsbegründung geht hervor, dass der Gerichtshof zu Artikel 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände » (nachstehend: Dekret vom 27. Mai 2004) befragt wird. Dieser Artikel bestimmt in der auf den dem vorliegenden Richter unterbreiteten Streitfall anwendbaren Fassung:

« Der Steuersatz wird auf 550 Euro pro Ar am Boden bebauter Fläche und auf 70 Euro pro Ar unbebauter Fläche festgelegt. Jeder Bruchteil eines Ars wird als volles Ar gezählt.

Die Steuersätze werden unter Berücksichtigung der Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise angepasst.

Die von der Regierung bestimmte Dienststelle veröffentlicht spätestens am 30. September im *Belgischen Staatsblatt* die Sätze der für den Besteuerungszeitraum, der am

folgenden Jahr anfängt, einzuziehenden Steuer, die im gleichen Maße wie die Entwicklung des Index der Verbraucherpreise zwischen den Monaten Juni des vorigen Jahres und des laufenden Jahres angepasst werden ».

B.1.2. Das Dekret vom 27. Mai 2004 ersetzt das Dekret vom 19. November 1998 mit demselben Gegenstand und derselben Überschrift. Wie das Dekret vom 19. November 1998 bezweckt das fragliche Dekret vom 27. Mai 2004, « Gelände, die eine optische Umweltverschmutzung darstellen, wirksam zu bekämpfen ». Es dient dazu, « zur Beseitigung von Industriebrachen oder anderen, verwahrlosten Flächen beizutragen, die Investoren abschrecken und die Attraktivität Walloniens verringern » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2003-2004, Nr. 699/1, S. 2).

B.1.3. Durch das Dekret wird eine Steuer eingeführt, wobei der Tatbestand, der zur Steuerschuld führt, das Fortbestehen eines stillgelegten Gewerbebetriebsgeländes ist, das der Definition in Artikel 2 entspricht. Durch Artikel 3 werden gewisse Flächen von der Steuer befreit. Artikel 9 sieht einen Mechanismus zur Aussetzung der Fälligkeit der Steuer für neu zu gestaltende Gelände im Sinne von Artikel 169 § 1 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie vor. Dieser Mechanismus betrifft Gelände, « für die auf Initiative des Eigentümers, des Erbpächters, des Erbbauberechtigten oder des Nießbrauchers eine Sanierung unternommen wird ». Der Zweck « besteht darin, eine Bestrafung des positiven Handelns zu vermeiden » (ebenda, S. 3).

In Hinsicht auf die beiden Vorabentscheidungsfrage zusammen

B.2. Mit den Vorabentscheidungsfragen wird der Gerichtshof gebeten, die Situation von Eigentümern oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts an einer bebauten Immobilie auf einem stillgelegten Gewerbebetriebsgelände und die Situation von Eigentümern oder Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts an einer unbebauten Immobilie auf einem stillgelegten Gewerbebetriebsgelände zu vergleichen. Es geht um die Frage, ob Artikel 4 des fraglichen Dekrets mit den Artikeln 10, 11, 16 und 172 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, insofern er die Belastbarkeit der Steuerpflichtigen nicht berücksichtigen würde (erste Vorabentscheidungsfrage) und insofern er ohne Rechtfertigung Eigentümer einer bebauten

Immobilie höher besteuern würde als Eigentümer einer unbebauten Immobilie (zweite Vorabentscheidungsfrage).

B.3. Der Dekretgeber verfügt über einen breiten Ermessensspielraum, um Steuern einzuführen und die Abgabepflichtigen zu bestimmen. Der Gerichtshof darf die politischen Entscheidungen des Dekretgebers sowie die Gründe, auf denen sie beruhen, nur ahnden, wenn sie nicht vernünftig gerechtfertigt sind.

B.4.1. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmungen die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.4.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 2). Eine Steuer stellt grundsätzlich eine Einmischung in das Recht auf Achtung des Eigentums dar.

Außerdem erwähnt Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls, dass der Schutz des Eigentumsrechts « in keiner Weise das Recht des Staates [beeinträchtigt], diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass selbst dann, wenn der Steuergesetzgeber über eine breite Ermessensbefugnis verfügt, eine Steuer eine Unverhältnismäßigkeit aufweisen und die Achtung des Eigentums auf ungerechtfertigte Weise verletzen kann, wenn sie das billige Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und der Wahrung des Rechtes auf Achtung des Eigentums zerstört (EuGHMR, 31. Januar 2006, *Dukmedjian gegen Frankreich*, §§ 52-54; Entscheidung, 15. Dezember 2009, *Tardieu de Maleissye gegen Frankreich*).

B.5. Das vom Dekretgeber gewählte Unterscheidungskriterium, um die zwei Steuersätze zu rechtfertigen, beruht auf der bebauten oder unbebauten Beschaffenheit der Immobilie auf einem stillgelegten Gewerbebetriebsgelände. Dieses Kriterium ist objektiv und angesichts der Zielsetzung der Maßnahme, die in B.1.2 erwähnt ist, vernünftig gerechtfertigt.

Außerdem berücksichtigt die fragliche Bestimmung die relative Bedeutung der Fläche des stillgelegten Geländes, wobei der Steuersatz von 550 Euro pro Ar bebauter Fläche und von 70 Euro pro Ar unbebauter Fläche nicht so ist, dass er den Eigentümern eine übermäßige Last auferlegt oder ihre finanzielle Situation grundlegend beeinträchtigt. Diesbezüglich konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass die Steuerkraft des Eigentümers oder des Inhabers eines Nutzungsrechts an einem Gelände mit größeren Abmessungen größer ist als diejenige eines Eigentümers eines Geländes mit kleineren Abmessungen.

Zudem wird die Steuer nicht geschuldet, wenn das Gelände Gegenstand einer Umnutzung, sei sie auch nur teilweise, ist, sodass der Eigentümer der Steuer entgehen kann, wenn er diese Umnutzung vornimmt.

Schließlich hat die Steuer im Prinzip keine unverhältnismäßigen Folgen, da eine Befreiung für Gelände vorgesehen ist, die neu zu gestalten sind und für die die Wallonische Regierung über einen Marktteilnehmer die Sanierungsarbeiten übernimmt.

B.6. Die Vorabentscheidungsfragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Mai 2004 « zur Einführung einer Steuer auf stillgelegte Gewerbebetriebsgelände » in der vor seiner Abänderung durch das Dekret der Wallonischen Region vom 1. April 2004 geltenden Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11, 16 und 172 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 7. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût